

REZENSIONEN

*Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin,
Bernd-Rüdeger Sonnen, Jonas Weber,
Diskussionsentwurf für ein
Landesresozialisierungsgesetz.
Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und
Hilfeleistungen für Straffällige. Forum Verlag
Godesberg, Mönchengladbach 2015, 156 Seiten*

Knapp 30 Jahre, nachdem die Bemühungen um die Schaffung eines Bundesresozialisierungsgesetzes (damals: Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen - Bundesresozialisierungsgesetz (BResoG) -, beschlossen vom ASJ-Bundesausschuss am 4. Juni 1988) wohl überwiegend an fiskalischen Hürden gescheitert sind, starten Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Ruedeger Sonnen und Jonas Weber einen neuen Anlauf, die Resozialisierung straffällig gewordener Menschen zu verbessern und endlich auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Die Bedingungen für einen neuen Anlauf haben sich seit damals wesentlich verändert: Erstens: Mit der Föderalismusreform ist der Strafvollzug Länderaufgabe, was nahelegt, dass auch die Gestaltung und Vollstreckung der ambulanten Maßnahmen in Länderzuständigkeit geregelt werden sollte. Zweitens: Die ambulanten Maßnahmen als Reaktionen auf Straffälligkeit, die in den 80er Jahren noch in den Kinderschuhen steckten, dürfen inzwischen als erprobt, 1990 ins JGG, später teilweise (dies gilt v.a. für den Täter-Opfer-Ausgleich) auch ins StGB übernommen und – zumindest gilt das für den Jugendbereich – überwiegend flächendeckend umgesetzt gelten. Drittens: Durch die zunehmende Einführung internationaler Standards waren vor allem neue Gestaltungsgrundsätze für einen ambulanten Umgang mit Straffälligen zu formulieren. Viertens: In den letzten Jahren hat die Diskussion um das Übergangsmanagement bei Strafgefangenen und Straftlassenen in der Praxis und der Wissenschaft Auftrieb erhalten, und die unterschiedlichsten Ansätze in den einzelnen Bundesländern rufen nach einer Vereinheitlichung. Fünftens: Die kontinuierlich rückläufige Zahl der Inhaftierten ermöglicht eine Umschichtung von Haushaltsmitteln für stationäre Maßnahmen hin zu einer

verbesserten ambulanten Betreuung. Also: Wenn nicht jetzt, wann dann sollen verbindliche gesetzliche Grundlagen für eine erfolgreichere Resozialisierung geschaffen werden?

Der im Forum-Verlag erschienene Band umfasst drei Teile: Der erste Teil enthält den aus 47 Paragrafen bestehenden Gesetzentwurf, der zweite Teil beinhaltet die Begründung der einzelnen Vorschriften – auf einige Begründungen wird im Folgenden gleich in der Darstellung der einzelnen Abschnitte eingegangen –, und der dritte Teil des Buchs behandelt die Folgen einer Umsetzung des Diskussionsentwurfs auf die bundesrechtliche Gesetzgebung. Den Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz haben die Autorin und die Autoren in sieben Abschnitte gegliedert.

Der 1. Abschnitt (§§ 1-4) regelt den Anwendungsbereich („soziale Hilfen bei der Durchführung von strafrechtlichen Rechtsfolgen ohne Freiheitsentzug für Beschuldigte und Verurteilte zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft“), Ziele, für das Gesetz wesentliche Begriffsbestimmungen, wie Klientin/Klient, Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Hilfen, Maßnahmen und Resozialisierung sowie eine Aufzählung der unterschiedlichen Hilfearten, die an späterer Stelle im dritten Abschnitt näher ausgeführt werden.

Der 2. Abschnitt (§§ 5-14) beschreibt die an verfassungs- und menschenrechtlichen Standards orientierten Gestaltungsgrundsätze des Gesetzes. Hierzu zählen die Achtung der Menschenrechte, das Verbot erniedrigender Behandlung, der Grundsatz der individualisierten Hilfen und das Diskriminierungsverbot. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im § 7 auch auf Angebote und Maßnahmen der Resozialisierung bezogen. Die Wiedergutmachung materieller und immaterieller Schäden erhält erfreulicherweise in § 8 einen hohen Stellenwert, da sie bereits an dieser Stelle als Gestaltungsgrundsatz ihren Platz findet und nicht erst im 3. Abschnitt des Entwurfs, der die Hilfen behandelt. Pädagogischen Hilfen soll Vorrang vor kontrollierenden Maßnahmen eingeräumt werden und in § 10 erhalten Hilfen des Regelsystems nach dem Sozialgesetzbuch (etwa Maßnahmen der Jugendhilfe) Vorrang vor spezialisierten Angeboten der Straffälligenhilfe. Das seit vielen Jahren immer wieder reklamierte Prinzip

der durchgehenden Hilfen wird in den Gestaltungsgrundsätzen ebenso berücksichtigt wie die Rechte und Mitwirkungspflichten der Klientel und die notwendigen Integrationsleistungen der Gesellschaft, denn Resozialisierung ist keine nur von straffällig Gewordenen befahrene Einbahnstraße.

Im 3. Abschnitt „Hilfen im Einzelnen“ werden die eigentlich in den meisten Bundesländern vorhandenen Hilfen nun systematischer eingebunden und verbindlicher geregelt. Die Strukturierung der sozialen Hilfen im 3. Abschnitt erfolgt nicht entlang bestehender, tradierter Organisationsstrukturen der Straffälligenhilfe, sondern folgt dem Verlauf eines Strafverfahrens. Sie beginnt bei der Ermittlungshilfe durch die Sozialen Dienste der Justiz und der Jugendhilfe im Strafverfahren. Für beide Bereiche greift der Entwurf neben traditionellen Aufgaben die Entwicklungen der letzten Jahre auf, indem z.B. in die Ermittlungshilfe auch die Opferberichterstattung einbezogen wird, was in manchen Bundesländern faktisch schon zu den Aufgaben der Gerichtshilfe zählt. Die Frühhilfe (§ 17) könnte noch klarer gefasst werden – hier bleiben die Zielsetzung, die Aufgaben und die Zuständigkeit für die Information des Beschuldigten ein wenig unklar. Mit der Haftentscheidungshilfe, dem Täter-Opfer-Ausgleich, den Hilfen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit und den erzieherisch ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts werden wesentliche Beiträge zur Vermeidung von Haft hervorgehoben. Für die Bewährungshilfe ist v.a. eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Klientel vorgesehen und es wird die Bedeutung der Hilfefunktion gegenüber der Kontrollfunktion hervorgehoben. Die alte Forderung nach einem Betreuungsschlüssel von 1:30 wird im Entwurf zu Recht noch einmal aufgegriffen. Auch für die Führungsaufsicht wird die Vorrangigkeit der Hilfe gegenüber der Kontrolle (nur so viel persönliche und technische Kontrolle wie im Einzelfall nötig und mit zunehmender Reduzierung im Verlauf des Prozesses) betont. Mit den Hilfen zur Entlassung und den Hilfen nach der Entlassung schließen die Verfasserin und die Verfasser die vielfach noch bestehenden Lücken im Hilfesystem, indem sie die Aufgaben der einzelnen Dienste verbindlich regeln und einen Anspruch der Entlassenen auf bedarfsgerechte Hilfen vorsehen, was v.a. für die nicht von Bewährungs- oder Führungsaufsicht erfasste Klientel gilt. Es folgen Vorschriften zu Hilfen in betreuten Wohnformen, im

Vollstreckungsverfahren, besondere Hilfen für von ausländerrechtlichen Maßnahmen betroffene Straffällige, Hilfen zur Vorbereitung von Gnadenentscheidungen und Hilfen für die häufig mitbetroffenen und unterstützungsbedürftigen Angehörigen Straffälliger. Hier wird v.a. den Sozialen Diensten der Justiz in Kooperation mit den Fachdiensten der Haftanstalten die Aufgabe zugewiesen, die Aufrechterhaltung von Beziehungen zwischen Straffälligen und ihren Angehörigen umfassend zu unterstützen.

Der 4. Abschnitt befasst sich mit der Durchführung der zuvor dargestellten Hilfen: Die Koordination der Hilfen verschiedener Fachdienste und Anbieter sind geleitet von der Idee, Hilfen aus einer Hand anzubieten, für eine Deckung des regionalen Versorgungsbedarfs zu sorgen und Zuständigkeiten für die Klientel klar erkennbar zu gestalten. Die in der Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe bereits lange erprobten Hilfe- bzw. Gesamtpläne zur Gestaltung der Unterstützungsmöglichkeiten samt der Gewährleistung der Beteiligung der Klientel wurden im Diskussionsentwurf auch für die Straffälligenhilfe übernommen. Die Beendigung der Hilfe folgt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und die – auch nach Beendigung der Hilfen – mögliche nachgehende Hilfe bzw. Krisenintervention entspricht den Resultaten der Desistance-Forschung, nach denen der Ausstieg aus der Straffälligkeit ein individueller Prozess ist, der nicht durch eine strikt lineare Entwicklung oder stringente Zeitvorgaben gesteuert werden kann, sondern der Umwege und zeitweilige Rückfälle in frühere Rollen beinhalten kann.

Im 5. Abschnitt, der sich mit den Trägern, der Organisation und der Ausstattung befasst, werden die Sozialen Dienste der Justiz – unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren – als zentrale Leistungserbringer von Hilfen für Straffällige betrachtet. Freie Träger der Straffälligenhilfe für Jugendliche und Erwachsene können an der Wahrnehmung von Hilfeaufgaben beteiligt werden bzw. ihnen können nach dem Entwurf einzelne Aufgaben übertragen werden. Der Entwurf geht dabei von einem „abgestuften System der Beteiligung freier Träger“ aus: Für die klassischen Bereiche der Frühhilfe, Gerichts- und Bewährungshilfe gilt eine eindeutige Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz, während für die anderen Hilfeangebote (Täter-Opfer-Ausgleich, Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch ge-

meinnützige Arbeit, Hilfe in betreuten Wohnformen und Übergangseinrichtungen, Entlassenenhilfe und Hilfe für Angehörige) eine gleichberechtigte Beauftragung vorgesehen ist, die sich an „regionalen Besonderheiten und ggf. historisch gewachsenen Strukturen“ orientieren soll. Damit werden natürlich mancherorts bestehende Rivalitäten der Aufgabenwahrnehmung zwischen staatlichen und freien Trägern nicht ausgeräumt. Wünschenswert wäre es vielleicht, wenn der Entwurf, der wenigstens in seiner fachlichen Begründung für den Täter-Opfer-Ausgleich die Einschaltung freier, spezialisierter Träger empfiehlt, generell mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben der staatlichen Dienste den Subsidiaritätsgrundsatz (Vorrang privater vor staatlichen Trägern) aus dem Jugendbereich übernommen hätte. Der in der Begründung des Entwurfs auf S. 110 für die Freien Träger geforderte Kompetenznachweis für die Übertragung der Ausgaben irritiert auch ein wenig, weil die Autorin und die Autoren – vielleicht unbeabsichtigt – eine nicht gerechtfertigte fachliche Hierarchie zwischen Sozialen Diensten der Justiz, für die ein solcher Kompetenznachweis nicht gefordert wird, und den Freien Trägern einziehen. Auch die Sicherstellung einer Mindestausstattung und eines Qualitätsmanagements dürfte für Soziale Dienste der Justiz wie für die Freien Träger gleichermaßen zu fordern sein.

Begrüßenswert ist der Vorschlag einer Einrichtung eines „Landesamts Ambulante Resozialisierung“ (§ 37) im Geschäftsbereich des Justizministeriums unter sozialpädagogisch wie rechtlich qualifizierter Leitung, die aus den Fachbereichen Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstellen (für Letztere hat die Leitung eine Befähigung zum Richteramt nachzuweisen) und Forensischer Fachambulanz gebildet werden soll. Diese soll die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz und der freien Träger effizienter steuern, fachliche Innovationen fördern und – im Rahmen des Landesetats – für die Durchführung von Programmen zur Förderung der Freien Straffälligenhilfe verantwortlich sein. Die Idee, eine flächendeckende Versorgung straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen in Sozialen Integrationszentren (§ 41) sicherzustellen, erinnert an die Ursprünge der Zentralen Anlaufstellen bzw. Zentralstellen für Straffälligen oder Straftatlassenhilfe (z.B. in München und Nürnberg), wobei in dem vorgelegten Diskussionsentwurf gegenüber den Zentralstellen neben der Freien Straffäl-

ligenhilfe die Sozialen Dienste der Justiz und die Forensischen Ambulanzen als zentrale Ansprechpartner einbezogen sind. Der Wunsch, die Jobcenter ebenfalls mit ins Boot zu holen, erscheint so plausibel wie – angesichts der zentralistischen Struktur der Arbeitsagentur – schwierig umsetzbar. Dass in § 42 für die Sozialen Dienste der Justiz, die kommunalen Sozialen Dienste und die Freie Straffälligenhilfe eine angemessene finanzielle wie fachliche Ausstattung gefordert wird, ist evident.

Der 6. Abschnitt „Datenschutz, Rechtsbehelfe“ regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Auch wenn grundsätzlich gilt, dass personenbezogene Daten nur zur Wahrnehmung von Hilfeaufgaben und mit Einwilligung der Betroffenen erhoben und weiterverarbeitet werden können, konnte nachvollziehbarerweise für den Bereich der Kontrollfunktionen Sozialer Dienste noch keine konfliktfreie Lösung zwischen dem Anspruch der Wahrung von Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und der Aufgabenerfüllung von mit Kontrollaufgaben betrauten Sozialen Diensten der Justiz gefunden werden. Bei Konflikten zwischen Klientinnen und Klienten und Hilfeebringer (also Sozialen Diensten der Justiz, der Öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe sowie der Freien Träger der Straffälligenhilfe) sieht der Entwurf Beschwerdemöglichkeiten und auf Antrag gerichtliche Entscheidungsverpflichtungen vor.

Im 7. Abschnitt „Resozialisierungsfonds, Kriminologische Forschung“ versammeln sich zwei unverzichtbare, aber inhaltlich wenig verbindbare Anliegen, für die man vielleicht noch einen besseren Platz im Rahmen der vorherigen Abschnitte finden könnte: Zum einen werden Resozialisierungsfonds gefordert, die dazu beitragen sollen, der Klientel einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen zu ermöglichen und die Rückfallraten aus wirtschaftlicher Not zu vermeiden (§ 46). Daneben sollen Resozialisierungsfonds, die in verschiedenen Bundesländern schon erfolgreich erprobt sind, im Rahmen zinsloser Darlehen für Straffällige auch zu einer rascheren Opferentschädigung beitragen. Zum anderen wird in § 47 die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit ambulanter Resozialisierungsmaßnahmen durch zu finanzierende Forschungsprojekte und institutionelle Absicherung von Forschungseinrichtungen gefordert.

Die im zweiten Teil des Bandes aufgeführten, sehr lesenswerten Begründungen zum Diskussi-

onsentwurf präsentieren die Prämissen der jeweiligen Vorschläge, greifen empirische kriminologische Erkenntnisse auf und berücksichtigen in umfassender Weise die aktuelle fachliche Diskussion um den Umgang mit straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen. Damit zeigen sie eine intensive Auseinandersetzung des Autorenteams mit kriminalpolitischen, strafrechtlichen, sozialpädagogischen und strafvollzuglichen Fragestellungen und ermöglichen der Leserin/dem Leser eine fundierte Auseinandersetzung mit dem vorgestellten Gesetzentwurf.

Der in mehrjähriger Beratung von unabhängigen Experten vorgelegte Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes präsentiert Vorschläge für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige, die einer rationalen Kriminalpolitik, sozialstaatlichen Hilfen und Alternativen zur Freiheitsstrafe verpflichtet sind. Der Diskussionsentwurf folgt dabei nicht (medial vermittelten) kriminalpolitischen Strömungen, sondern stützt sich wohl-tuend auf fachwissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse. Kriminalpolitischen Forderungen nach härteren Strafen und intensiverer Kontrolle setzt der Entwurf ein verbindliches, vernetztes Hilfesystem mit klar definierten Rechten und Partizipationsmöglichkeiten für Straffällige entgegen. Hierzu zählen auch die im 3. Kap. („Bundesrechtliche Reformen“) geforderte Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen, die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und die Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Strafrechtsaussetzung.

Damit haben die Autorin und die Autoren einen nicht nur von kriminalpolitischen und (sozial)pädagogischen Überlegungen und Erkenntnissen geleiteten Diskussionsentwurf eines Resozialisierungsgesetzes vorgelegt, sondern auch internationale Standards, Fachliteratur, kriminalpolitische Diskussionsvorschläge mindestens der letzten 20 Jahre und empirische Erkenntnisse umfassend einbezogen. Der Entwurf bietet die Chance, bereits bestehende Hilferessourcen und fachliches Know-How, v.a. im ambulanten Bereich systematischer zu nutzen und eine Zusammenarbeit aller Beteiligten mit dem gemeinsamen Ziel der Resozialisierung verbindlicher zu organisieren. Zu wünschen ist dem vorgelegten Entwurf, dass er nicht nur zu kriminal- und sozialpolitischen Diskussionen anregt, sondern im Sinne der straffällig gewordenen Menschen, ihrer haupt- und ehrenamtlichen Helferinnen und

Helfer und letztlich der Gesellschaft, die von gelingenden Resozialisierungsprozessen profitiert, zeit- und inhaltsnah sowie regional angepasst auch eine gesetzliche und damit endlich eine verbindliche Umsetzung erfährt.

Gabriele Kawamura-Reindl

Kontakt:

*Prof. Gabriele Kawamura-Reindl
Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon
Ohm
Fakultät Sozialwissenschaften
gabriele.kawamura-reindl@tb-nuernberg.de*

*Jutta Elz, Rückwirkungsverbot und
Sicherungsverwahrung. Reihe Kriminologie und
Praxis Band 66, Kriminologische Zentralstelle e.V.
Wiesbaden 2014, 340 Seiten*

Es sei dem Rezensenten gestattet, nicht damit zu beginnen, wie diese Studie angelegt ist, sondern wie sie ursprünglich eigentlich hätte durchgeführt werden sollen. In Aussicht genommen war nicht weniger als ein erstes großes, kriminalpolitisch aktuelles, höchst bedeutsames Quasi-Realexperiment zum Legalverhalten von als hoch rückfallgefährdet eingeschätzten Sicherungsverwahrten, deren Entlassung unvorhergesehen zu erwarten war (S. 5, 105 ff). Die Entscheidung des EGMR v. 17.11.2009 (M./. Deutschland, rechtskräftig geworden am 10.05.2010) ließ auf die alsbaldige Entlassung von „Alt-, Parallel-, bzw. Vertrauensschutzfällen“ schließen. Das Straßburger Gericht hatte nämlich festgestellt, die (weitere) Verwahrung verstoße gegen die EMRK. Mit über 100 Entlassungen männlicher Verwahrter war zu rechnen; sie hatten die Strafe und zehn Jahre der erstmals angeordneten Sicherungsverwahrung (SV) spätestens am 31.12.2010 verbüßt, waren jedoch weiter in Verwahrung geblieben nach dem für europarechtswidrig erklärten neuen Gesetz von 1998, das rückwirkend die Verwahrung unbegrenzt entfristet hatte.

Solche durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung veranlasste plötzliche Entlassungen vieler für gefährlich gehaltener Straftäter waren zuvor schon in den USA Grundlage quasiexperimenteller kriminologischer Studien geworden. Sie hatten verblüffende Befunde zu einer erwartungswidrig günstigen Legalbewährung nach der

Entlassung erbracht; ursprüngliche Prognosen wurden dementsprechend als höchst unzuverlässig erkannt. Am Bekanntesten war die Studie zu den „Furman-Commuted Inmates“ (*Marquart/Sorensen Criminology* 26, 1988, 677 ff; *Harmon et al. Crime and Delinquency* 51, 2005, 498 ff). Sie prüfte die Legalbewährung zweier Vergleichsgruppen in Texas. Die einen hatten bei Tötungsdelikten wegen angenommener Rückfallgefahr die Todesstrafe erhalten, waren aber zu Lebenslang begnadigt und viele von ihnen später vorzeitig entlassen worden; Grund war die vom US-Supreme Court 1972 (*Furman v. Georgia*) angenommene Verfassungswidrigkeit der damals in Texas und Georgia praktizierten Todesstrafe. Die anderen waren wegen günstigerer Rückfallprognose von vornherein „nur“ zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Beide Gruppen erwiesen sich nach 13 Jahren sowohl in der Haft als auch nach Strafaussetzungen als nahezu gleich gering belastet hinsichtlich neuer Normverstöße und Gewalt. Zu ähnlichen Ergebnissen waren zuvor quasiexperimentelle Studien bei 1000 psychisch kranken Inhaftierten gelangt, die aufgrund der Entscheidung des US-Supreme Courts von 1966 (*Baxstrom v. Herold*) in normale psychiatrische Kliniken überstellt worden waren (*Steadman & Cocozza, Careers of the Criminally Insane*, Lexington, Mass. 1974), ferner bei über 500 Patienten, die aus einer Hochsicherheitsanstalt für psychisch kranke Straftäter nach der Entscheidung eines Bundesgerichts von 1971 (*Dixon v. Attorney General*) hatten entlassen werden müssen (*Thornberry/Jacoby, The Criminal Insane*, Chicago 1979).

Doch ein so ambitioniertes Vorhaben in Deutschland musste entscheidend abgewandelt werden, weil aus unterschiedlichsten Gründen die erwarteten Entlassungen verzögert oder verhindert wurden. Die bekannte und noch immer anhaltende Misere der Kriminalpolitik und Rechtsprechung zur SV war dafür verantwortlich. Hervorzuheben sind u.a.: die Folge-Entscheidung des BVerfG v. 04.05.2011 mit ihren erneuten, wengleich sehr engen Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot; weitere Entscheidungen des EGMR zu noch ungeklärten „Parallelfällen“, in denen nachträgliche SV angeordnet worden war; diverse Gesetze in Bund und Ländern zur Neugestaltung der Anordnung und des therapieorientierten Vollzugs der SV („Abstandsgebot“) sowie einer Therapieunterbringung (ThUG) und divergierende Einzelentscheidungen von Strafge-

richtigen. Allen politischen und justiziellen Akteuren Deutschlands gemeinsam war und ist der Versuch, Freilassungen für gefährlich Gehaltener wenn irgend möglich zu vermeiden und entsprechende Umgehungsstrategien zu entwickeln, die eine verbotene Rückwirkung kaschieren sollen.

Diese neue Lage verhinderte zwar ein Real-Experiment, bot nun aber die Chance, sich strafrechtswissenschaftlich-analytisch und empirisch-kriminologisch dem seit der EGMR-Entscheidung von 2009 abgelaufenen Zickzack-Kurs im Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsprozess sowie den sich aus den Gefangenenpersonalakten nachzuzeichnenden Einzelschicksalen Entlassener oder nicht Entlassener zu widmen. Diesen fast wirren rechtlichen Rahmenbedingungen ist es wohl auch geschuldet, dass der Forschungsbericht eher pointilistisch, detailgenau, sogar verschachtelt wirkt, die großen Linien dagegen etwas missen lässt.

Die juristische Analyse der gesetzgeberischen und justiziellen Entwicklung des SV-Rechts setzt bei der gesetzlichen Befristung der SV 1975 ein. SV war wegen ihrer unrühmlichen Entstehung in der NS-Zeit und ihrer strafrechtsdogmatischen Systemfremdheit schon damals höchst umstritten und sollte eingegrenzt, womöglich bald ganz abgeschafft werden. Der neue „punitive turn“ und massenmedial wirksam skandalisierte einzelne Rückfälle von Sexualstraftätern führten zu dem 1998 einsetzenden Umschwung mit Entfristung und Einführung nachträglicher SV, diese schließlich sogar bei Heranwachsenden. Die jetzt geltende Rechtslage ist bekanntlich so kompliziert, dass selbst Fachleute sie nur schwer durchschauen. Zahlreiche Rechtsfragen sind ungeklärt oder neu aufgeworfen. Man denke beispielsweise an die völlig ungeklärte Bedeutung „psychischer Störungen“ als Legitimation weiterer Unterbringung, an die ausstehende Beurteilung von nach BVerfG zugelassenen Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot durch den EGMR und die funktionale Abgrenzung zwischen BVerfG und EGMR im Zusammenhang mit diesen Fragen, auch an die Ungewissheit, was mit der großen Mehrheit derer in der Verwahrung geschehen soll, die für das vom BVerfG eingeforderte Therapiekonzept nicht zu gewinnen sind („Long-Stay-Einrichtungen“) oder an Rechts- und Praxisfragen um extensive polizeiliche Überwachung aus der Verwahrung Entlassener. Wir sind weit entfernt von einem gesetzgeberisch stringenten Konzept zur SV im Gesamt strafrechtlicher Maßregeln und in

der Abgrenzung von Straf- und Präventionsrecht. Der Forderung nach einer regierungsamtlichen Expertenkommission ist bisher nicht entsprochen worden.

Während die meisten der von *Elz* systematisch und flächendeckend angesprochenen Rechtsfragen (S. 11-104) auch schon von anderen Autoren erörtert sind, verdient besonders der empirisch-kriminologische Teil der Studie mit seinen erstmaligen Befunden aus Gefangenenpersonalakten von 84 Probanden Beachtung (S. 105-305). Diese Gruppe stellt das Gros aller Sicherungsverwahrten dar, über deren Entlassung nach den genannten Schlüsselentscheidungen seit 2010 zu befinden war. Dazu nur wenige beispielhafte Datenbefunde:

Von den 84 Probanden waren über drei Viertel vornehmlich wegen Sexualstraftaten untergebracht. Bei 69 war bereits im Strafvollzug ein Behandlungsbedarf erkannt worden, doch hatten nur 28 eine Behandlung im Strafvollzug begonnen, teils in einer Sozialtherapeutischen Anstalt. Bei 41 hatte man trotz erkannten Bedarfs keine Behandlung eingeleitet. Begonnene Behandlungen waren überwiegend wieder abgebrochen worden, meist auf Betreiben der Anstalt. Im Blick auf eine „psychische Störung“ i. S. d. § 1 I 1 ThUG bemerkenswert erscheint der Befund, dass bereits im Erkenntnisverfahren für die Anlassdelikte bei 38 Probanden Persönlichkeitsstörungen festgestellt waren, bei weiteren 25 Persönlichkeitsauffälligkeiten. Nimmt man starke Minderbegabungen, sexuelle Deviationen und Suchtmittelmissbrauch hinzu, war lediglich bei 6 Probanden jegliche entsprechende Störung verneint worden.

Nach den maßgeblichen Entscheidungen von 2010 bis 2012 blieben 19 weiter in der SV. 13 wurden trotz Erledigung der SV anschließend nach dem ThUG untergebracht. Zumindest bei 32 dürfte es demzufolge seither weitere juristische Auseinandersetzungen um die Legitimation anhaltenden Freiheitsentzugs gegeben haben oder noch geben. Lediglich bei 19 war unmittelbar aufgrund der EGMR-Entscheidung die SV für erledigt erklärt worden. Bei 24 der Entlasse-

nen war eine „hochgradige Gefahr“ i. S. d. Kriterien höchstrichterlicher Vorgaben verneint worden. Umgekehrt hatten sich die Vollstreckungsentscheidungen bei den 19 Probanden mit fortbestehender SV achtmal überhaupt nicht mit dem Zentralbegriff der „hochgradigen Gefahr“ inhaltlich auseinandergesetzt. Von den 46 in die Freiheit Entlassenen gelangten 10 in eine eigene Wohnung, 9 zu Dritten, 8 in Übergangsunterkünfte, 6 freiwillig in Kliniken, 6 in betreute Einrichtungen, 4 in Pensionen, 3 in Alten- oder Pflegeheime. Die Entlassenen hatten unterschiedlichste Weisungen nach § 68b StGB zur Führungsaufsicht erhalten. Hier wie auch sonst in der Studie wird durch Beispiele illustriert, dass sie im Einzelnen oftmals unbestimmt, sogar unsinnig sind. Es waren jeweils bis über 10 Weisungen, darunter viele zum Aufenthaltsort, 19 zu Aufenthaltsverbotszonen, 37 zu Alkohol- und Drogenverboten, 25 dazu, eine Therapie aufzunehmen oder fortzusetzen. Wegen des begrenzten Aussagegehalts von Gefangenen-Personalakten konnte die Studie keine Erkenntnisse zu den öffentlich stark erörterten und rechtlich teils höchst umstrittenen, im Ansatz wohl gelegentlich eher der Beruhigung von Bevölkerung als wirksamer Prävention dienenden Modalitäten polizeilicher Kontrollmaßnahmen gegenüber den aus der SV Entlassenen erbringen. Das könnte zu einer künftigen neuen Langzeit-Verlaufsuntersuchung zum Legalverhalten aus der SV Entlassener gehören.

Insgesamt bereichert die Studie durch zahlreiche Einzelbefunde und sich aus ihnen ergebende Fragen den anhaltenden Diskussionsprozess um die Zukunft gesetzgeberischer und praktischer Gestaltung der SV als des wohl fragwürdigsten Instruments unseres Strafrechts.

Arthur Kreuzer

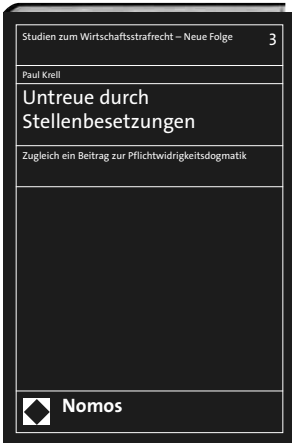
Kontakt:

*Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer
Justus-Liebig-Universität Gießen*

Studien zum Wirtschaftsstrafrecht – Neue Folge

Neue Reihe

Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus Tiedemann,
Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult. Bernd Schönemann und Prof. Dr. Thomas Rönau



Untreue durch Stellenbesetzungen

Zugleich ein Beitrag zur
Pflichtwidrigkeitsdogmatik

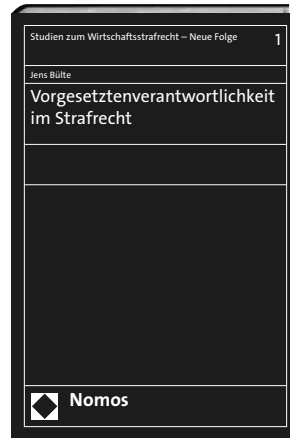
Von Prof. Dr. Paul Krell

2015, Band 3, 257 S., brosch., 68,— €

ISBN 978-3-8487-2295-2

www.nomos-shop.de/24735

Die Arbeit befasst sich mit der Frage, inwiefern jemand, der für einen anderen Stellen besetzt, sich wegen Untreue strafbar machen kann. Dabei geht es vor allem um die Frage, wann eine Stellenbesetzung pflichtwidrig ist und wann sie einen Vermögensnachteil begründet.



Vorgesetztenverantwortlichkeit im Strafrecht

Von Jens Bülte

2015, Band 1, 1.022 S., geb., 198,— €

ISBN 978-3-8487-1794-1

www.nomos-shop.de/23523

Das deutsche Strafrecht hat es bislang nicht vermocht Entscheidungsverantwortung in strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzubilden. „Organisierte Unverantwortlichkeit“ führt nach wie vor weitgehend zur Straflosigkeit. Die Untersuchung entwickelt einen Regelungsvorschlag für eine Vorgesetztenverantwortlichkeit, die hier Abhilfe schaffen soll.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

<https://doi.org/10.5771/0934-9200-2015-4-414>

Generiert durch IP '3.15.231.234', am 24.05.2024, 09:45:11.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.